



## Stadtnachrichten

### Brandkatastrophe

Der 13.04.2021 wird wohl in die Stadtgeschichte eingehen. Der verheerende Brand hat die Existenz und das Lebenswerk der Haus- und Geschäftsinhaber am Markt 12 zerstört und von einem auf den anderen Tag die gesamte Habe von mindestens sechs Weidaern vernichtet. Das Haus Nr. 11 (Gardinen- und Blumenladen) ist unbewohnbar, die Nr. 13 (Apotheke) beschädigt.

Unser Mitgefühl gilt an dieser Stelle allen Geschädigten dieser unvorstellbaren Tragödie.

Großen Respekt und besondere Anerkennung zollen wir allen beteiligten Rettungskräften, insbesondere natürlich unserer Freiwilligen Feuerwehr Weida und den Ortsteilfeuerwehren, aber auch den hinzugerufenen Feuerwehren aus dem Landkreis und der Stadt Gera, dem DRK, THW, der Polizei, dem Kriseninterventionsteam und weiteren Helfern. Höchste Achtung für diesen kräftezehrenden und organisatorisch anspruchsvollen Einsatz!

In solch einer Katastrophe zeigt sich der gute Zusammenhalt in der Stadt: Zahlreiche Weidsche Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Institutionen, besonders auch das Senowa-Pflegeheim haben sofort, vor allem bei der Versorgung der Geschädigten und der Einsatzkräfte, geholfen. Durch die Fundgrube e.V. wurde eine Erstversorgung der Brandopfer gesichert, viele private Helfer haben sich direkt engagiert.

Die Erstausrüstung der Übergangswohnungen ist inzwischen abgeschlossen.

Weitere Sachspenden müssen nun unbedingt koordiniert werden. Die Stadtverwaltung unter Tel. 54-0 oder die Weidaer Fundgrube unter Tel. 62491 vermitteln die Angebote gern an die Geschädigten oder weitere Hilfsbedürftige.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht alle Sachspenden Verwendung finden können.

Die Unterstützung für die Opfer der Brandkatastrophe ist beeindruckend. Vielen Dank an alle, die schon geholfen haben und sich weiterhin engagieren.

Große Anerkennung auch für die spontane Spendenaktion einiger Weidscher zu Gunsten der Brandopfer.

Die Stadt Weida arbeitet derzeit an der Einrichtung eines Spendenkontos zur baulichen Wiederherstellung des Denkmalensembles auf dem Markt.

Die Deutsche Post bittet aktuell um Verständnis der Weidaer Kunden. Bis zur kurzfristigen Neueinrichtung einer Postfiliale in Weida sollten folgende Partner-Filialen genutzt werden:

07570 Wünschendorf, Poststr. 10,  
Öffnungszeiten:  
Mo bis Fr von 9 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr, Sa 9 – 11 Uhr

07980 Berga/Elster, Bahnhofstr. 1,  
Öffnungszeiten:  
Mo bis Fr von 9 – 12:30 Uhr und 14:30 – 18 Uhr, Sa. 9 – 11:30 Uhr

07958 Hohenleuben, Markt 6,  
Öffnungszeiten:  
Mo bis Fr von 8 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr, Sa 8 – 11 Uhr

Finanzdienstleistungen werden in den Filialen  
07549 Gera 21, Schleizer Str. 5,  
Öffnungszeiten: 9 – 13, 14 – 18 Uhr, Sa 9 – 12 Uhr

07551 Gera 22, August-Bebel-Str. 5,  
Öffnungszeiten: 9:30 – 12:30, 14:30 – 17:30, Sa 9 – 12 Uhr und

07545 Gera 1, Schlossstr. 26,  
Öffnungszeiten: 9 – 18:30 Uhr, Sa 9 – 12 Uhr  
angeboten.

## Weitere Infos zur Corona-Situation

Die besorgniserregend weiter steigenden Zahlen von Neuinfektionen müssen zu weiterer Vorsicht mahnen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind angehalten, weiter die Abstands- und Hygieneregeln genau zu befolgen.

Nutzen Sie die Testmöglichkeiten des DRK in Zeulenroda-Triebes und die Impfangebote.

Etwas Positives: Am 23. April wurden im Testbus des DRK am Scheunenweg 53 Frauen und Männer auf das Virus getestet. Alle Tests waren negativ.

In der kommenden Woche sind in Weida Tests nur am **Dienstag, 4. Mai: Scheunenweg, 15.30 bis 17.30 Uhr möglich.**

Die neue bundesweit gültige Regelung nach dem geänderten Infektionsschutzgesetz trat am 24. April 2021 in Kraft.

Für die Einrichtungen der Stadtverwaltung gilt weiterhin folgendes: Bibliothek, Weida-Information, Museum und Lohgerberei sowie die Sportstätten und die Jugendclubs bleiben bis auf weiteres geschlossen. Die MitarbeiterInnen sind telefonisch erreichbar. Bücher und andere Bestellungen können abgeholt werden. Das Gelände der Osterburg ist täglich für Spaziergänger geöffnet.

Alle Sachgebiete der Stadtverwaltung sind nur telefonisch erreichbar. Für Vorsprachen, insbesondere im Standesamt und der Meldestelle, ist eine telefonische Anmeldung zwingend erforderlich. Die Hotline der Stadtverwaltung, Tel. 54-0, ist Mo – Do von 8 – 16 Uhr und Fr von 8 – 12 Uhr besetzt.

So schwer es auch fällt: Die weitere Ausbreitung des Coronavirus, muss endlich gestoppt werden.

Bitte schützen Sie sich und alle besonders gefährdeten Personen in Ihrer Umgebung.  
Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße  
Ihr

Heinz Hopfe  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schütztitz vom 20.06.2011

#### Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 14 Umbettungen

§ 15 Ruhezeiten

#### Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 17 entfällt

§ 18 Wahlgrabstätten

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 22 Ehrengrabstätten

#### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

§ 26 Grabpflegeverträge

§ 27 Grabmale

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

§ 30 Entfernung von Grabmalen

#### Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

#### Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

§ 36 Haftungsausschluss

§ 37 Gebühren

§ 38 Zuwiderhandlungen

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 40 Rechtsmittel

§ 41 Gleichstellungsklausel

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Schüptitz steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schüptitz.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

#### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Steinsdorf, Ortsteil Schüptitz waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

#### § 3

##### Bestattungsbezirk

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Schüptitz umfasst das Gebiet der Gemeinde Steinsdorf, Ortsteil Schüptitz.

#### § 4

##### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhstätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

#### § 5

##### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

#### § 6

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,

- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### § 10

#### Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

### § 11

#### Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

### § 12

#### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 13

#### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

### § 14

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Nutzungsvertrag beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### § 15

#### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

### § 16

#### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- Wahlgrabstätten,
  - Gemeinschaftsgrabanlagen,
  - Ehrengrabstätten.

- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 17

– entfällt –

### § 18

#### Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste u. zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- Sargbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m;
  - Sargbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m;
  - Urnenbestattung: Einzelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
  - Urnenbestattungen: Doppelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m;
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Belegung:
- In einer Wahlgrabstätte – Einzelerdgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden, zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
  - In einer Wahlgrabstätte – Doppelerdgrabstätte dürfen bei Sargbestattungen nur zwei Leichen bestattet werden, zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
  - In einer Wahlgrabstätte – Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
  - In einer Wahlgrabstätte – Urnendoppelgrabstätte dürfen zwei Urnen bestattet werden.
- Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

### § 19

#### Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der

Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

#### **§ 20**

##### **Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

#### **§ 21**

##### **Gemeinschaftsgrabanlagen**

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Urnenplätze werden im Bestattungsfall der Reihe nach und nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind je auf einer Steinplatte vermerkt. Diese wird nach Ablauf der in § 15 festgelegten Ruhezeit entfernt.

- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

#### **§ 22**

##### **Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

### **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 23**

##### **Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden

diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

#### **§ 24**

##### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätten Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

#### **§ 25**

##### **Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsscheides zu entfernen.

- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

#### **§ 26 Grabpflegeverträge**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

#### **§ 27 Grabmale**

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

#### **§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

#### **§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

### **Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

#### **§ 31 Benutzung von Leichenräumen**

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit der Erlaubnis des Arztes aufgestellt werden. Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Arztes.

- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Kirche oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche für nichtchristliche Trauerfeiern ist generell nicht gestattet.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### § 37

#### Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüptitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 38

#### Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei

Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei Frau Brunhilde Peukert Schüptitz, Nr. 18 und im Evang.-Luth. Pfarramt Weida, Kirchplatz 4 in 07570 Weida aus.

### § 40

#### Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schüptitz, Kirchplatz 4, 07570 Weida Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### § 41

#### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 42

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 12.12.1994 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Schüptitz, den 20.06.2011

gez. Martin Schäfer  
Vorsitzender des  
Gemeindekirchenrates

D. S. gez. i.A. Br. Peukert  
Mitglied des  
Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

#### 1.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Gera, 2.11.2011

D. S. gez. Strauß  
Amtsleiter/in

#### 2.

Landratsamt Greiz

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüptitz vom 21.06.2011 mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüptitz vom 21.06.2011 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Greiz am 17.04.2012

D. S. gez. St. Brehm

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüptitz am 21.06.2011 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Schömburg wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.11.2011 unter dem Aktenzeichen 8 / 66 K 331 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 17.04.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Evangelisch-Lutherischen

Kirchgemeinde Schüptitz wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 03.05.2012

gez. Martin Schäfer  
Vorsitzender des  
Gemeindekirchenrates  
des Kirchengemeinde-  
verbandes Weida

### Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 20.06.2011

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

#### A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

#### B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

#### C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schömburg vom 08.07.2020

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Gebühren

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Schömburg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen

nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### § 5

#### Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schömburg,  
Kirchplatz 4, 07570 Weida  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6

#### Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für Wahlgräber
    - 1.1. je Wahlgrabstätte - Erdbestattung
      - 1.1.1. Einzelerdgrabstätte für 20 Jahre 253,50 EUR
      - 1.1.2. Doppelerdgrabstätte für 20 Jahre 507,00 EUR
    - 1.2. je Wahlgrabstätte - Urnenbeisetzung
      - 1.2.1. Einzelurnengrabstätte für 20 Jahre 169,00 EUR
      - 1.2.2. Doppelurnengrabstätte für 20 Jahre 338,00 EUR
  2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage
    - 2.1. je Urnengrabstätte für 20 Jahre einschließlich einmaligem Herstellungs- und Pflegebeitrag 386,00 EUR



- 2.2. Für das Setzen einer Steinplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen 260,00 EUR  
Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| 1. Einzelerdgrabstätte   | 12,50 EUR |
| 2. Doppelerdgrabstätte   | 25,00 EUR |
| 3. Einzelurnengrabstätte | 8,45 EUR  |
| 4. Doppelurnengrabstätte | 16,90 EUR |

### § 7 Bestattungsgebühren

Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Bestattungsgebühren fallen daher nicht an.

### § 8 z.Zt. unbesetzt

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Grundsätzlich liegt die Beräumung in der Verantwortung der Grabnutzungsberechtigten. Lässt dieser das Grab beräumen, trägt er die Kosten und es fallen keine Gebühren an.

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei Reihengräbern, Urnengräbern und einstelligen Wahlgräbern           | 300,- EUR |
| 2. bei mehrstelligem Wahlgräbern  | 600,- EUR |
| 3. Kosten für die Beseitigung von Grabeinfriedungen                       | 200,- EUR |
| 4. Kosten für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 100,- EUR |
| 5. Kosten für die Beseitigung von sonstigem Zubehör                       | 50,- EUR  |

Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

### § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und der Art der Grabstätte Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

Jährlich 18,30 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren dienen dem Friedhofsträger zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Friedhofsunterhaltung. Zu den Sachkosten der Friedhofsunterhaltung gehören insbesondere die Kosten für Berufsgenossenschaft, Betriebs- und Kraftstoffe sowie Maschinen, Geräte und Materialien zur Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten (Wege, Einfriedungen, Rasen- und Pflanzflächen, Gehölze), außerdem Kosten für die Pflege der Friedhofsanlage durch damit beauftragte Dritte (Baum- und Heckenschnitt)

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden auch erhoben für Grabstätten, für die Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung vergeben wurden.

### § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.

### § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 10,- EUR |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   |          |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 10,- EUR |
| 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m                                 | 10,- EUR |

- |  |          |
|--|----------|
| 3. entfällt  |          |
| 4. für sonstige Verwaltungsleistungen  |          |
| 4.1. Genehmigung einer Umbettung   | 10,- EUR |
| 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten   | 10,- EUR |
| 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende   | 10,- EUR |
| 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,- EUR |
| 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug  | 10,- EUR |
| 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis   | 10,- EUR |

### § 13 Inkrafttreten, Außerkräftreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.06.2011 außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Weida, den 08.07.2020	gez. Ines Pflaum Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
	D. S. gez. Claudia Brauer Mitglied des Gemeindekirchenrates

### Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, den 14.10.2020 D. S. gez. Strauß  
Amtsleiter/in

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schömberg vom 08.07.2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Greiz, den 08.03.2021 D. S. gez. Winter

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Weida am 08.07.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schömberg wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.10.2020 unter dem Aktenzeichen 8 / 65 K331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.03.2021 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schömberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 24.03.2021	gez. Ines Pflaum Vorsitzende des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Weida
-----------------------	--

## Kulturelles

### Corona stört Kunst

Der Künstlerstammtisch Osterburg blickte 2020 auf sein zwanzigjähriges Bestehen zurück und wollte mit einer besonderen Ausstellung dieses Jubiläum feiern. Die Gemeinschaftsausstellung der Stammtischler sollte im Herbst in der Galerie im Alten Schloss eröffnet werden. Die Ausstellung war vom 9. Oktober bis 22. November 2020 geplant, wurde jedoch wegen pandemiebedingter Museumsschließung nur bis 1. November 2020 gezeigt. Inzwischen sind alle Werke, die ursprünglich in der Galerie zu sehen waren, virtuell zu bewundern.

Zu finden unter: [www.museumsgeschichte-weida.de](http://www.museumsgeschichte-weida.de) >> Museum in der Osterburg >> 20 Jahre KSO  
Hier sehen Sie, was Sie live nicht sehen konnten!



## Erfolgreiche Ferienaktion auf der Osterburg

Auch wenn Museum, Galerien und Gastronomie nun schon zum zweiten Mal pandemiebedingt zu Ostern geschlossen bleiben mussten, war Weidas Wahrzeichen trotzdem gut besucht.

An den Osterfeiertagen und trotz widriger Wetterbedingungen in der zweiten Ferienwoche freuten sich viele Menschen über die Möglichkeit, mal raus zu kommen und einen Spaziergang im Osterburggelände zu machen.

Zahlreiche Besucher, die des Lobes voll waren, ob des Angebots überhaupt, zum Zustand der Burg und über den Osterschmuck äußerten sich danach in den sozialen Netzwerken.

Die Spendendose im Burghof erbrachte 428,- Euro.

Zu einer besonderen Osterferienaktion vom 26. März bis zum 11. April waren alle Besucher eingeladen, die mit Abstand und unter Einhaltung der Hygieneregeln das Gelände der Osterburg zum Spaziergang nutzen wollten.

257 Gäste – auch aus anderen Bundesländern – mit eigenem Smartphone haben am QR-Code-Quiz teilgenommen.

Die zehn QR-Codes im Innenbereich der Burganlage, aber immer außerhalb von Gebäuden angebracht, beinhalteten Fragen mit je drei Antwortmöglichkeiten, die es in sich hatten. Nur rund 69 % der Teilnehmer hatten null Fehler auf dem Lösungszettel, die in einer Box an der Tür zur Weida-Information gesammelt wurden.



Die Auswertung und Auslosung der Gewinner erfolgten am 21. April unter Aufsicht des Bürgermeisters. Der „Türmer der Osterburg“ zog folgende drei Gewinner, die schriftlich benachrichtigt werden:

Anton Gumz aus 07586 Kraftsdorf, Familie Sturm aus 07958 Hohenleuben und Florentine Kames aus 04229 Leipzig. Sie dürfen sich über einen Gutschein im Wert von 12,00 € freuen, der in der Weida-Information eingelöst werden kann.

Da viele Teilnehmer aus anderen Teilen Deutschlands erfolgreich ihr Wissen testeten, entschieden sich die Veranstalter des Quiz, zusätzlich drei Sonderpreise zur Verfügung zu stellen. Je ein Plüschtürmi geht nach: 01665 Klipphausen, 15528 Spreenhagen und 76534 Baden-Baden.

Die Osterburg- und Info-Teams danken den Mitarbeitern von Dimeko für die Erarbeitung der QR-Codes und allen, die mitgemacht haben an der besonderen Osterferienaktion im Frühling 2021.

## Jüdisches Leben in Weida

Im Jahr 321 – vor 1.700 Jahren – erließ der römische Kaiser Konstantin ein Edikt. Dieses Gesetz legte fest, dass Juden städtische Ämter in der Kurie, der damaligen Stadtverwaltung Kölns, bekleiden dürfen und sollen. Dieses Edikt belegt, dass jüdische Gemeinden bereits seit der Spätantike wichtiger integrativer Bestandteil der europäischen Kultur sind.

Jener 11. Dezember 321 darf also als Geburtstag des anerkannten jüdischen Lebens in Deutschland betrachtet werden.

Dieser Jahrestag ist für ein kleines Redaktionsteam Anlass, das jüdische Leben in Weida zu betrachten. Diese Recherchen werden in einer Broschüre über das Leben der Juden in Weida Verwendung finden, die zum Jahrestag der Reichspogromnacht erscheinen wird. Für die Erstellung der Broschüre hat die Stadtverwaltung Weida Fördermittel beim Freistaat beantragt, die inzwischen in Höhe von 900,- € bewilligt wurden.

WeidaerInnen und LeserInnen des Amtsblatts werden um Unterstützung gebeten.

Wer Fotos, Dokumente oder Postkarten aus der Zeit von 1932 bis 1945, die das jüdische Leben in Weida belegen, leihweise zur Verfügung stellen kann, meldet sich bitte bei der Hauptamtsleiterin Frau Gunkel.

## Stadtrat Weida

### Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen 14. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 6. Mai 2021

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ort:** Neustädter Straße 2, 07570 Weida

**Raum:** Bürgerhaus Weida

#### Vorläufige Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung zum Protokoll der 13. Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2021
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
5. Ortsteil Hohenölsen  
Vergabe von Straßenbauarbeiten
6. Sanierung Brücke über die Auma (Bereich Bürgerhaus – alte Polizei)  
Aufhebung Vergabe Planungsleistung
7. Teil-Ersatzneubau Brücke über die Auma (Bereich Bürgerhaus – alte Polizei)  
Vergabe Planungsleistung
8. Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Bauvorhabens an der Evangelischen Kindertagesstätte Sonnenschein
9. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Aufhebung des Vergabeverfahrens für die Lose: 03-Trockenbau, 04-Fenster & Los 08-Treppenbau
10. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 01 Baumeisterarbeiten
11. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 02 Dach- & Zimmererarbeiten
12. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 05 – Malerarbeiten
13. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 06 – Fliesenarbeiten
14. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 07 Bodenbelagsarbeiten
15. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 09 Heizungsarbeiten
16. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0 – 3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 10 Sanitärarbeiten
17. Vorhaben: Umbau Kita Sonnenschein /  
Schaffung von zusätzlichen Plätzen, Bereich 0-3 Jahre  
Vergabe von Bauleistungen: Los 11 Elektroarbeiten

gez. Hopfe – Bürgermeister

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

**Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Hinweis:

Die Vorlagen des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung sind unter [www.weida.de](http://www.weida.de) – Stadtrat – veröffentlicht.

## Mitteilungen

### Grundschulen der Stadt Weida

#### Anmeldung Schulanfänger 2022 in Weida

Sehr geehrte Eltern unserer zukünftigen Schulanfänger,

Ende August 2022 beginnt für alle Kinder, die am 01.08.2022 sechs Jahre alt sind, die Vollzeitschulpflicht.

Aufgrund der aktuell gültigen Verordnungen (Betretungsverbot für einrichtungsfremde Personen) ist eine persönliche Anmeldung Ihres Kindes leider nicht möglich.

Bitte lassen Sie daher Ihrer **jeweils zuständigen Grundschule** die sorgfältig **ausgefüllten Formulare** und erforderlichen **Kopien** der **Geburtsurkunde**, des **Impfausweises** und ggf. eine Negativbescheinigung (Auskunft über das alleinige Sorgerecht) im Zeitraum vom **02. bis 10. Mai 2021 schriftlich** zukommen (per Post oder Ablage Schulbriefkasten).

Eingegangene Anmeldungen werden zeitnah von uns bestätigt. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. K. Schimmel / Schulleiterin GS „Weida-Liebsdorf“  
Liebsdorfer Straße 10  
Telefon: 036603 43550  
E-Mail: gs.liebsdorf@schulen-greiz.de

gez. S. Gersin / Schulleiterin GS „Osterburg“ Weida  
Gräfenbrücker Straße 6a  
Telefon: 036603 43677  
E-Mail: gs.osterburg@schulen-greiz.de

gez. C. Schiller / Schulleiterin GS Hohenölsen  
Mühlweg 4  
Telefon: 036603 62750  
E-Mail: gs.hohenölsen@schulen-greiz.de

Weida, April 2021

## Denkmalschutzpreis 2021 ausgelobt

Auch in diesem Jahr will der Landkreis Greiz einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege verleihen. Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll auf das Anliegen und die Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden. Gleichzeitig geht es darum, herausragende Leistungen privater Eigentümer, aber auch von Vereinen, Institutionen oder der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Bewahrung von Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale öffentlich zu würdigen. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, Kommunen und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz. Der Denkmalschutzpreis ist insgesamt mit 1.500 Euro dotiert. Die Anmelde- bzw. Bewerbungsfrist endet am 4. Juni 2021. Auf der Homepage des Landkreises ist unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) das Anmeldeformular abrufbar.

## Was sonst noch passierte ...

### Gedenken an die Opfer der Coronapandemie

Am Sonntag, dem 18. April, wurde bundesweit der an oder mit dem Coronavirus Verstorbenen gedacht. In Deutschland ist nun schon jeder tausendste Einwohner an SARS-CoV-2 gestorben.

Auch vor dem Weidaer Rathaus war am Sonntagmorgen die Beflagung auf Halbmast gesetzt.

Im April 2020 wurde der erste Todesfall im Landkreis bekannt, inzwischen sind bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe 178 Menschen an den schweren Folgen der Virusinfektion verstorben. Das Gedenken fand in der ganzen Bundesrepublik statt. Zum Innehalten rief unter anderem auch das SRH Wald-Klinikum in Gera auf, in dem jeden Tag schwer an Covid-19 erkrankte Patienten behandelt werden.

Mit einer Kerze im Fenster konnte man sich zu Hause an dem Gedenken beteiligen.

## Öffentliche Ausschreibung

### Stellenausschreibung der Stadt Weida

Im Bereich des Bauhofs der Stadt Weida ist ab 1. August 2021 eine unbefristete Vollzeitstelle eines Mitarbeiters (m/w/d) zu besetzen.

**Das Aufgabengebiet beinhaltet alle im städt. Bauhof anfallenden Arbeiten, z. B.:**

- Grünpflegearbeiten, Baumschnitt, Hecken- und Gehölzschnitt, Mäharbeiten, Banketten mähen
- Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Arbeiten im Rahmen des Winterdienstes, einschließlich Rufbereitschaft
- Pflege- und Reinigungsarbeiten im gesamten Stadtgebiet
- Transport- und Aufbauarbeiten für städtische Veranstaltungen
- Unterhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden und Liegenschaften

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Abgeschlossene Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau, wenn möglich mit Ausbildung zum zertifizierten Baumpfleger
- Führerscheinklassen CE / C1E
- Vielseitiges handwerkliches Geschick
- Kenntnisse über Grünpflegetechnik wie Motorsensen, Holzhäcksler, Bedienung von Hebebühnen
- Einsatzbereitschaft, Leistungswille, Teamfähigkeit
- Wirtschaftliche, selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, körperliche Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Durchführung von Winterdienst inkl. der Bereitschaft zur Übernahme von Wochenend-, Feiertags- und Nachtdiensten sowie Rufbereitschaft
- Vorteilhaft wäre: Ortskenntnisse vom gesamten Stadtgebiet Weida einschl. Ortsteile

**Wir bieten Ihnen:**

- Ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- Leistungs- und tarifgerechte Bezahlung (E6 TvöD)
- unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit (40 Std/Woche)
- moderne Betriebsausstattung
- gutes Betriebsklima in einem kollegialen Umfeld

Die üblichen Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Zeugnissen/Nachweisen in Kopie senden Sie bitte bis zum **16.05.2021** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida. Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54110 abgefragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

## Was sonst noch interessiert ...

### Bericht der Arbeitsgruppe „Geruch“ vom 20.04.2021 bei einer Begehung des Standortes Schlossmühlenweg

Was wurde eigentlich aus dem Thema Gestank und Insolvenz der Firma Pro Tannery?

Weida hat seit einiger Zeit ein Problem weniger, den Gestank. Ob das spekulativ mit der Betriebsstillegung der „Pro Tannery“ im Gewerbestandort am Schlossmühlenweg zusammenhängt, scheint wohl unbestreitbar.

Die Einleitung von Abwässern aus dem Produktionsprozess ist dadurch zum Erliegen gekommen und die Kläranlage arbeitet somit im sinnbildlichen „Leermodus“, aber sie arbeitet noch.

Interessant ist natürlich die Frage nach der Zukunft dieser Anlage und der geschichtsträchtigen Lederherstellung am Standort selbst. Hier gibt es jetzt etwas Bewegung:

Ein Investor und mögliche weitere Interessenten für Teile der Lederwerke, genauer für die Bereiche im Erdgeschoss des großen

Fabrikgebäudes. Die sogenannte Wasserwerkstatt, in welcher die Einarbeitung von Rohware erfolgt bis hin zur Gerberei sollen Inhalt einer Weiterführung der Produktion sein. Das teilbearbeitete Material soll danach zur Weiterverarbeitung in andere Betriebe gehen.

Hier lauem jetzt, wie man so sagt, die zu lösenden Aufgaben. Die Betriebserlaubnis mit allen Rechten zur Abwassereinleitung und zum Betrieb einer Gerberei ist mit der insolvenzrechtlichen Liquidation der Lederwerke erloschen. Das heißt, wer hier etwas „Neues“ starten möchte, muss viel investieren, sehr viel.

Von der Ertüchtigung der Kläranlage, über die neu zu installierenden Abluftanlagen bis hin zur fachgerechten Entsorgung der Klärschlämme sind viele Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflagen sämtlicher Behörden und der Bürger, nach „Gestanks-Freiheit“, zu erfüllen.

Die zuständigen Stellen schauen mit Argusaugen auf Bestrebungen in dieser Angelegenheit. Und die städtische „AG Geruch“ ist hier auch noch aktiv und möchte verhindern, dass die Stadt und die Bürger von Ereignissen überrumpelt werden.

Der Wirkungskreis der Stadt ist leider gering, da es sich um private Immobilien, Anlagen, Grundstücke und wirtschaftliche Angelegenheiten handelt.

So werden Informationen gesammelt, Kontakte geknüpft und gehalten, sowie Absprachen mit zuständigen Behörden in Greiz und Weimar gehalten. Aber auch mit den Interessenten und Eigentümern der Grundstücke und Gebäude erfolgen Gespräche, um Investoren zu werben, um die Lederverarbeitung in Weida nicht ganz zu verlieren. Die Arbeitsgruppe setzt hier kritisch an und möchte unbedingt im Sinne der Bürger und der Stadtgemeinschaft einen Rückfall zum Thema Gestank vermeiden, das aber nicht auf Kosten möglicher Investitionen im Standort, die, wenn sich das Bemühungen des Investors nicht um Luftschlösser handelt, begrüßt werden.

So viel zum aktuellen Stand am Gewerbestandort Schlossmühlenweg.

Was in der Zukunft passiert, wenn dem Investor womöglich das Interesse an Lederstandort Weida verloren geht, kann jetzt nur spekulativ bleiben.

Was geschieht mit den baulichen Anlagen, den Abwasseranlagen, der Deponie und der Kläranlage?

Die Stadt Weida hofft hier auf die Zusagen des derzeitigen Besitzers bis hin zu einer Fortführung der Gerberei, sowie auf die Begleitung der Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen durch die Ämter, schlimmstenfalls auf ein konsequentes Einschreiten der Behörden. Eigentum verpflichtet, in guten, wie in schlechten Zeiten!

Arbeitsgruppe Geruch

## 500 Jahre Reformation

### Luther in Worms und auf der Wartburg

von Erkan-Joachim Müller

Dritter Teil

In diesen Frühlingstagen jährt sich ein historisches Ereignis, das die Welt verändern sollte, zum 500. Mal. Martin Luther wird der berühmteste Schutzhäftling der Wartburg.

#### Der Überfall

Am frühen Nachmittag des 4. Mai 1521 setzten Luther und seine Begleiter ihre Reise fort. Sie kamen von Möhra, dem Heimatdorf Luthers. Heute ist Möhra ein Ortsteil von Bad Salzungen im Wartburgkreis. Ein Stück des Wegs begleiteten ihn seine Verwandten zu Pferde und kehrten beim Dörfchen Schweina wieder um. Und so lenkte der Fuhrmann sein Gespann zwischen Windsberg und dem großen Weißenberg hinauf, um die Rennsteighöhe an der Glasbachwiese zu erreichen.

Dann ging es wieder hinab ins Tal zwischen den Burgen Altenstein und Liebenstein. Es hatte gerade Fünf geschlagen.

Luther war ins Gespräch mit Amsdorf und Petzensteiner vertieft, als der Überfall geschah.

Der Ritter Burkhard Hund von Wenkheim hielt den Wagen an und seine drei Knechte hinderten den Fuhrmann am Weiterfahren.

Amsdorf und Petzensteiner flüchteten, der Fuhrmann spannte jammernd seine Pferde aus und verschwand. Luther gab sich auf die an ihn gerichtete Frage als der Gesuchte zu erkennen.

Man kleidete ihn wie ein Ritter und setzte ihn auf ein Pferd. Dass Luther ein guter Reiter war, ist mehrfach bezeugt.

Und so reitet der verwandelte Augustinermönch und Professor inmitten der kleinen Schar über den Rennsteig bis vor die Tore Eisenachs. Eine Stunde vor Mitternacht erreichen die Reiter die damalige Landesfestung der Kurfürsten von Sachsen, die Wartburg. Der Burghauptmann Hans Sittich von Berlepsch empfängt den Schutzhäftling seines Kurfürsten. Er ist einer der wenigen Eingeweihten.

Für alle anderen war Luther verloren und niemand wusste, wohin er gekommen war. Auch der Torwächter weiß nichts anderes, als dass ein Übeltäter, der auf den Straßen Eisenachs aufgegriffen wurde, nunmehr hier inhaftiert sei.

Der Gefangene wird in einer „ritterlichen Zelle“ im Obergeschoss der Vogtei untergebracht, jener Raum, der seit Jahrhunderten als Lutherstube gilt. Hier sollte also der Mönch von Erfurt, der Professor der Theologie von Wittenberg und der Reformator des alten römischen Glaubens zehn Monate seines bewegten Lebens zubringen. Insgesamt nur eine Episode war es doch ein Abschnitt von größter Bedeutung für Glauben und Kirche.

#### Luther als Junker Jörg

Am 26. Mai 1521 verhängte der Reichstag das vom Kaiser gezeichnete Wormser Edikt über ihn. Man hatte es auf den 8. Mai zurückdatiert. Es verbot unter Berufung auf den Kirchenbann im gesamten Reich, Luther zu unterstützen oder zu beherbergen, seine Schriften zu lesen oder zu drucken, und gebot, ihn festzusetzen und dem Kaiser zu überstellen. Das Edikt war über ein Jahrzehnt ein effektives Werkzeug zur Unterdrückung der reformatorischen Bewegung. Obwohl nur dürftige Daten die Zusammenhänge belegen, scheint gesichert zu sein: Kurfürst Friedrich der Weise traf am 23. Mai 1521, kurz vor seiner Abreise aus Worms mit Kaiser Karl V. eine Absprache bezüglich der Anwendung der Reichsacht auf seinem Territorium.

Das Kurfürstentum Sachsen erhielt daraufhin kein Achtmandat zugestelt. Der Kaiser riskierte keinen Konflikt mit einem mächtigen Reichsfürsten, und diese Konstellation rettete Luther. Der sächsische Kurfürst konnte jahrelang so tun, als existiere das Wormser Edikt für ihn nicht.

Trotzdem darf Luther nicht erkannt werden, denn die Kirche hatte den Bannstrahl auf ihn geschleudert, er war somit vogelfrei. Jedermann war berechtigt, ihn zu töten, ohne Gefahr zu laufen, dafür bestraft zu werden. Der Schutzhäftling des Kurfürsten musste getarnt werden. Mönch Martin nannte sich nun Junker Jörg nach dem Schutzheiligen der Wartburg und der Stadt Eisenach, dem ritterlichen heiligen Georg, und ließ sein Haupthaar wachsen bis es die Augustinertonsur überdeckte und bald in zahlreichen Locken über Stirn und Nacken fiel. Ein lebhaft geschwungenes Bärtchen prangte auf der Oberlippe. Der Mode entsprechend kleidete er sich wie ein Ritter, trug ein rotes Barett, manchmal Reitstiefel, und hatte ein Schwert am Gürtel hängen. Mit der äußeren Erscheinung musste er auch sein Verhalten ändern und ein ritterliches Benehmen an den Tag legen. So ritt er manchmal auch zur Jagd aus und beteiligte sich vorsichtig und zurückhaltend an Ritterspielen.

Luther beschäftigte sich viel mit Lesen und Schreiben. Der eingeweihte Burghauptmann von Berlepsch versorgte ihn mit Briefen und lässt Luthers Korrespondenz hinaus in die Welt befördern. So ist der als Ritter verkleidete Theologieprofessor nicht gänzlich ohne Verbindung zur Außenwelt, besonders zu seinen Wittenberger Freunden. Sommer und Herbst vergehen. Luther bleibt vorsichtig und beschreibt seinen Aufenthaltsort nebulös mit Worten wie:

„Im Reich der Vögel“ oder „Zwischen Himmel und Erde“. Als ihm schwant, er könne doch entdeckt werden, schreibt er in ein paar Briefen vom schönen Böhmen.

Im Spätherbst 1521 hält es der Junker Jörg auf der Wartburg nicht länger aus. Er verlässt inkognito die Burg und reitet nach Wittenberg. Ob von Berlepsch eingeweiht war, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Dort unbeschadet angekommen ist Luther innerlich wieder der Alte. Er trifft sich mit Freunden, hat Freude am Disputieren und schmiedet Zukunftspläne. Seine Freunde bestärken ihn in der Idee, die Bibel ins Deutsche zu übersetzen.

Bei allem lässt er nicht außer Acht, dass er immer noch vogelfrei ist.

(wird fortgesetzt)

2017 – 500 Jahre nach der Veröffentlichung von Luthers Thesen gegen den Ablass und anderer Praktiken der katholischen Kirche – gab die Stadt Weida die Broschüre „Die Reformation in Weida“ heraus. Diese Erinnerung an den 500. Jahrestag der Erneuerung ist in der Weida-Information erhältlich. 64 Seiten kosten 3,- Euro.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 21.05.2021.**

#### Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida  
Telefon: 036603/54110 · Internet: www.weida.de · E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister H. Hopfe –  
Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel

Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne  
Erscheinungsweise und Auflage: 1. d. Regel monatlich 3.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portiersatz möglich.  
Beantragung bei der Stadtverwaltung Weida.

Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!